

Herzlich Willkommen beim

KAMAI e.V.
- Kampfkunst in Freiburg -

in der Stadtmitte von Freiburg im Breisgau



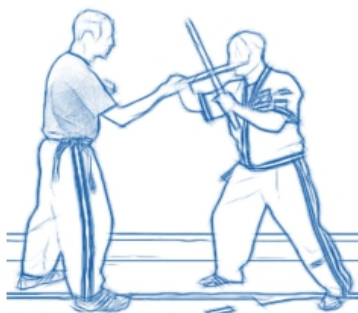
AIKIDO



IAIDO

MODERN
ARNIS

KARATE DO
& KOBUDO



- Informationspaket und Anmeldeformular für neue Mitglieder -

NEUE MITGLIEDER

Stand : November 2018

Herzlichen Dank...

... für Ihr Interesse an der Mitgliedschaft im **Kamai e.V.** Beim **Kamai e.V.** lernen Sie heute in der Freiburger Stadtmitte bereits vier Kampfkunstarten:

- Aikido
- Modern Arnis
- Iaido
- Karate

Ihre Mitgliedschaft umfasst die Teilnahme an allen Trainingseinheiten Ihrer Wahl. Sie können mehrere Kampfsportarten praktizieren, ohne mehr zu zahlen.

Im folgenden finden Sie :

- einen **Beitrittsantrag**
- die vollständige **Vereinssatzung**
- die **Beitragsordnung**

Bitte füllen Sie den zweiseitigen **Beitrittsantrag** vollständig aus und übergeben ihn (nur die zwei Seiten des Antrags) einem Trainer oder Vorstandsmitglied, oder senden Sie ihn an : **Kamai e.V., Postfach 06 64, 79006 Freiburg.**

Die **Beitragszahlung** erfolgt ausschließlich per Bankeinzug, entweder alle 3, 6 oder 12 Monate. Je höher der zeitliche Abstand zwischen den Zahlungen, desto mehr unterstützen Sie die Liquidität des Vereins. Dies honorieren wir mit geringeren Beiträgen. Die Beträge sind in der **Anlage A** zur Beitragsordnung gelistet. Sollten Sie gemäß Beitragsordnung zu einem **reduzierten Beitrag** berechtigt sein (etwa weil Sie Student oder arbeitslos sind), bitten wir Sie, Ihrem Beitrittsantrag einen entsprechenden Beleg beizulegen.

Falls Sie von einem anderen Verein kommen und die Beitragshöhe vergleichen möchten, beachten Sie bitte, dass in unserem Mitgliederbeitrag die Kosten für eventuelle Pässe und Jahressichtmarken **bereits enthalten** sind und wir auch **keine Eintrittsgebühr** erheben.

Fragen beantworten wir Ihnen gerne ! Richten Sie sich bitte an die Trainer oder an die Vorstandsmitglieder. Außerdem steht Ihnen unser Internetauftritt zur Verfügung :

www.kamai-freiburg.de

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Kamai e.V. !

Sportliche Grüße,
Ihr **KAMAI**-Team

Beitrittsantrag

Bitte 1 Formular (insgesamt zwei Seiten) pro Person ausfüllen und an den DREI vorgesehenen Stellen unterschreiben.

Dieser Beitrittsantrag gilt (bitte zutreffendes ankreuzen) für eine aktive / passive Mitgliedschaft

Dieser Beitrittsantrag gilt (bitte zutreffendes ankreuzen) : für mich / für mein Kind

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser übernimmt gleichzeitig die sich satzungsgemäß aus der Mitgliedschaft des Jugendlichen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlung.

1. Mitgliederdaten

(Es müssen alle Rubriken ausgefüllt werden. Bitte DEUTLICH schreiben.)

Name des Mitglieds :

Datum der Beitrittserklärung :

Vorname :

Unterschrift
(bei Kindern Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) :

Geboren am :

Straße :

Ggf Adresszusatz :

PLZ + Stadt :

Tel (+ ggf. Fax) :

E-Mail :

Bei Minderjährigen Vorname und Name
des anmeldenden gesetzlichen Vertreters :

2. Hauptsportart im KAMAI e.V.

Alle Mitglieder dürfen das Training in allen Sportarten besuchen. Bitte nennen Sie hier jedoch Ihre Hauptsportart:

Aikido* Modern Arnis Iaido Karate

Falls zutreffend: Ich bin von folgendem Mitglied angeworben worden: _____

Zusätzlich können Kosten für Verbandsmitgliedschaften und/oder Prüfungen anfallen. Bitte fragen Sie die Trainer.

*Für Teilnehmer am Aikido-Training entsteht einmalig eine Zahlung von zusätzlich 20 Euro für die Aushändigung des Prüfungs- und Lehrgangspasses.

3. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Status Aktiv/Passiv, von der Beitragsklasse und vom Zahlungsrhythmus. Mitgliederbeiträge können nur per Einzugsermächtigung entrichtet werden. Bitte zutreffende Beitragsklasse ankreuzen:

Erwachsene(r) Schüler(in)** Jugendliche(r) unter 18
 Student(in)** Arbeitslose(r)/Sozialhilfempfänger(in)**

**) Damit der ermäßigte Beitrag anfällt, reichen Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung ein. Die Ermäßigung gilt dann für den bescheinigten Zeitraum und verfällt nach deren Ablauf, sofern keine Anschlussbescheinigung vorgelegt wird. Vorübergehende Bescheinigungen ohne Endedatum gelten nur für das laufende Jahr. Wenn die Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag (Ende der Studien, Eingehen eines Arbeitsverhältnisses nach der Arbeitslosigkeit usw.) sich ändern, ist dies bitte umgehend dem Verein zu melden und führt zum Wechsel in die entsprechende neue Beitragsklasse.

4. Einzugsermächtigung

Zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Basislastschrift. (Die Gläubiger-ID des Vereins bei der Deutschen Bundesbank lautet: DE17ZZZ00000480880.)

Hiermit ermächtige ich den Kamai e.V. bis auf Widerruf, die für die beitretende Person zu entrichtenden Beitrags- und Umlagezahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos ...

Kontinhaber(in) : _____

IBAN : _____

BIC: _____

Name und Ort des kontoführenden Instituts : _____

... mittels Lastschrift einzuziehen, mit dem folgenden Einzugsrhythmus (bitte zutreffendes ankreuzen):

Vierteljährlich Halbjährlich Jährlich (Passivmitglieder : nur jährliche Zahlungsweise)

Datum : _____

Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin : _____

5. Datenschutz

Speicherung von Daten: Die obigen Informationen werden zu Zwecken der Vereins- und Mitgliederverwaltung erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitergabe der Daten an Verbände und öffentliche Verwaltungen: Der Verein ist verpflichtet, seine Mitgliederstärke an die Sportverbände zu melden, deren Mitglied er ist. Übermittelt werden jedoch keine personenbezogenen Angaben, sondern nur anonymisierte Statistiken.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Verpflichtung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet und nach der Verwendung umgehend gelöscht werden.

Austritt aus dem Verein: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Einverständnis: Ich stimme der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten zum, soweit dies für Vereinszwecke erforderlich ist.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kamai". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Kamai e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich, des Kampfsports und der Kampfkunst, und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Sport- und Spielübungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen sowie deren Auflösung beschließen sowie eine Abteilungsordnung erlassen. Die Gründung oder Auflösung von Abteilungen erfordert keine Änderung der Vereinsatzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Zustimmung geht auch die gesamtschuldnerische Haftung für das minderjährige Mitglied durch den/die gesetzlichen Vertreter einher.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit, Ausnahme ist eine eventuelle Jugendversammlung. Bei Minderjährigen überträgt sich das Stimmrecht nicht auf die gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein An-

spruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder, im Falle einer juristischen Person, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, also mit Wirkung zum 30. Juni oder zum 31. Dezember, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

In Einzelfällen und bei ausreichender Begründung (Beispiel: Wechsel zu einem entfernten Wohnort) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eine Kündigung zu einem anderen Termin einräumen. Rückwirkende Kündigungen sind auch in diesem Falle nicht möglich. Wenn die Beitragsordnung Sonderkonditionen für soziale Härtefälle (z.B. Arbeitslosigkeit) einräumt, sollte zuerst die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zu diesen Sonderkonditionen geprüft werden.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief

mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und Umlagen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung sowie Änderungen an derselben werden vom Vorstand vorbereitet und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und, sofern eine solche besteht, die Jugendversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Für das interne Verhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, oder wenn er von diesem ausdrücklich beauftragt wurde, berechtigt ist.

Die Vertretungsmacht des Vertretungsvorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200 € sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vereinsvorstands einzuholen.

Der Vorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsleitern von Abteilungen, die mindestens 10 aktive und stimmberechtigte Mitglieder aufweisen (wobei jedes aktive Vereinsmitglied höchstens einer Abteilung des Vereins zugeordnet wird, nämlich jener, die seiner Hauptsportart entspricht) und die einen Abteilungsleiter stellen,
- dem Pressewart,
- sowie bis zu 3 Beisitzern.

Sofern eine Jugendversammlung besteht, wird der von ihr gewählte Jugendwart ebenfalls zum stimmberechtigten Mitglied des Vorstands.

Ein Vorstandsmitglied darf bis zu zwei der obigen Ämter inne haben, mit folgender Ausnahme: Die Ämter des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenführers müssen von 3 verschiedenen natürlichen Personen belegt werden.

Bei Abstimmungen hat jede natürliche Person im Vorstand nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl der Ämter, die sie im Vorstand belegt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur stimmberechtigte, volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig seines Amtes enthoben werden, sofern es sich trotz wiederholter Ermahnung vereinschädigend verhält oder die mit seinem Amt verbundenen Pflichten nicht wahrnimmt (z.B. bei wiederholter, unbegründeter Nichtteilnahme an den Vorstandssitzungen); zu einem solchen Ausschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anderen Vorstandsmitglieder. Der erste und zweite Vorsitzende können nur durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsit-

zenden oder vom Stellvertretenen Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung muss nicht zwingend schriftlich, sie darf auch mündlich, fernmündlich oder durch den Versand einer elektronischen Botschaft (E-Mail) an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Mindestinhalte des Protokolls sind :

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden in Papierform und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und den Vorstandsmitgliedern auf Anfrage vorzuzeigen. Beim Wechsel von Schriftführer und / oder 1. Vorsitzendem sind die aufbewahrten Protokolle vollständig dem Nachfolger im jeweiligen Amt zu übergeben.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zusammen mit den Protokollen zu verwahren.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Ausnahme: Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von den Abstimmungen ausgeschlossen, können ihr Stimmrecht jedoch wieder erlangen, indem sie die finanziellen Außenstände zu Beginn der Versammlung vollständig begleichen.

Wenn ein Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen kann, kann er sein Stimmrecht an ein anderes, ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht mit gültiger Unterschrift des übertragenden Mitglieds und ausdrücklicher

Benennung des Bevollmächtigten ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch höchstens ein abwesendes Mitglied auf diese Art vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der zwei Kassenprüfer – welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal alle zwei Jahre, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Elektronische Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle Hausanschrift dem Verein bekannt ist. Sofern sie dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, haben die Mitglieder auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle E-Mail-Anschrift dem Verein bekannt ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Beirat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende

leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands die Versammlungsleitung.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind. Ist dies nicht gegeben, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Satzung oder Ordnungen nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt.

Satzungsänderungen sowie die Gründung einer neuen Abteilung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 13 Beirat

Der Beirat setzt sich aus allen aktiven, volljährigen Trainern und den ehemaligen 1. Vorsitzenden des Vereins zusammen, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und die Teilnahme nicht ablehnen.

Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder Mitgliederversammlung einen Beiratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Beirats erfolgen auf Einladung des Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat wird von den Vorstandsbeschlüssen informiert. Sollte er die Interessen der Vereins gefährdet sehen oder Ideen zur Entwicklung des Vereins vortragen wollen, ist der Beirat berechtigt, seine Meinungen und Ratschläge in einem Beiratsbeschluss zusammenzufassen, der der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder bedarf und dem Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form vorgetragen wird.

Sofern er die Interessen des Vereins gefährdet sieht, ist der Beirat berechtigt, einen Bericht für die Mitglieder zu verfassen und, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Beirats dem Bericht zustimmen, diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Bei gravierender Gefährdung der Vereinsinteressen oder Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Vorstands durch den Beirat ist der Beirat ermächtigt, den Vorstand

mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beauftragen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Beiratsbeschluss von mindestens drei Vierteln der Beiratsmitglieder verabschiedet wurde. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen 8 Wochen nach Zustellung des Auftrags an den Vertretungsvorstand verpflichtet. Bei Behebung der verursachenden Missstände kann der Beirat seinen Auftrag zurück nehmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beiratsmitglied.

§ 14 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre sowie die eventuellen, gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig, sobald die Jugendordnung entsteht. Ab dem Entstehungszeitpunkt der Jugendordnung wird die Vereinsjugend durch einen Jugendausschuss geleitet. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendwart ist in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. In Abwesenheit des Jugendwarts ist stattdessen der/die Jugendsprecher/in stimmberechtigt.

Näheres legt die Jugendordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden muss. Eine Vereinsordnung ist vom Vorstand zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen, sobald mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, die insgesamt mindestens 25 Personen sein müssen, der Vereinsjugend zuzuordnen sind.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Mitgliederversammlungsprotokolle sind wie Vorstandsprotokolle vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden des Vereins zu verwahren.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal für das abgelaufene Vereinsjahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Hauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mit-

gliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. (oder an dessen gemeinnützige, rechtliche Nachfolgeorganisation) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen

Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Dezember 2006 in Freiburg im Breisgau von der Gründungsversammlung beschlossen und am 16. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung in mehreren Punkten geändert.

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 5, 6 und 12 der Satzung in der Fassung vom 18.12.2006.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 18.12.2006 beschlossen und von den Mitgliederversammlungen vom 17.02.2009 und vom 19.04.2013 abgeändert.
- Diese Beitragsordnung wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und ist für alle Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bleibt wirksam, bis sie von einer anderen Mitgliederversammlung geändert wird.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen; der Verein ist berechtigt, durch diesen Umstand entstandene Kosten vom säumigen Mitglied zurück zu fordern.
4. Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen oder denen durch Vorstandsbeschluss besondere Zahlungsmodalitäten eingeräumt wurden, haben es dem Verein umgehend mitzuteilen, wenn sich die Situation ändert oder beendet, die diesen ermäßigten Beitrag oder diese Zahlungsmodalitäten begründete. Bei Versäumnis dieser Verpflichtung durch das Mitglied ist der Verein berechtigt, rückwirkende Forderungen geltend zu machen.
5. Bei **Vereinseintritt** ist der monatlich anteilige Beitrag ab dem 1. des Beitrittskalendermonats zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur mit der in der Vereinssatzung genannten Kündigungsfrist möglich, sofern vom Vorstand keine Ausnahme

eingeräumt wird. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr.

7. Der Wechsel zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres stattfinden, es gilt jedoch die gleiche Frist wie bei einer Kündigung.
8. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Zustimmung geht auch die gesamtschuldnerische Haftung für das minderjährige Mitglied durch den/die gesetzlichen Vertreter einher.
9. Das Mitglied wählt beim Vereinsbeitritt die Beitragszahlungsperiode aus der Anlage A frei aus. Das Mitglied kann den Wechsel der Zahlungsperiode zum Beginn jedes Kalenderjahres ändern, muss dies jedoch dem Vereinsvorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Vorjahres mitteilen.
10. Alle Vereinsbeiträge sind je nach gewähltem Zahlungsrhythmus zu Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
11. Bei Zahlungszwischenfällen oder Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
12. Für Teilnehmer an **Kursen** oder **Prüfungen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Kursgebühren wird in den Bekanntmachungen bzw. Einladungen zu den Kursen mitgeteilt, ansonsten gelten die verbandsüblichen Tarife. Die Höhe der Prüfungskosten wird den Prüfungsteilnehmern vor der Prüfung mitgeteilt, und es steht ihnen frei, auf die Teilnahme an der Prüfung zu verzichten.
13. Die Beiträge des Vereins werden einzig durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
14. Sollten das Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter über kein Bankkonto verfügen, ist eine Beitragszahlung per Überweisung oder in bar möglich, jedoch nur bei jährlicher Zahlung des Jahresbeitrags im voraus zu Jahresbeginn – bzw., bei Vereinsbeitritt, anteilig zum Zeitpunkt des Beitritts.

V. Trainervergütung

Die Trainervergütung honoriert das Engagement der Trainer und ihr Verdienst um den Verein und setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Freistellung der Trainer von der Zahlung eines

Mitgliederbeitrags ab dem 1.1.2008.

- Finanzielle Aufwandsentschädigung ab dem 1.1.2009 in Form einer Übungsleiterpauschale

Als „Trainer“ gilt im folgenden jeder Übungsleiter, der mindestens eine feste, wöchentliche Kurseinheit von einer Dauer von mindestens einer Stunde leitet. Co-Trainer und Gelegenheitstrainer gelten im hier dargestellten Zusammenhang nicht als „Trainer“, d.h., dass sie keinen Anspruch auf die hier dargestellten Vergütungen haben.

V.I. Freistellung vom Mitgliedsbeitrag

Die Trainer sind für den Zeitraum, in dem sie im weiter oben definierten Sinne als Trainer tätig sind, von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags entbunden. Wenn ein Trainer unterjährig zum regulären Mitglied wird, oder umgekehrt, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für seine Zeit als reguläres Mitglied erhoben.

V.II. Übungsleiterpauschale für Trainer

- Trainer im weiter oben definierten Sinne erhalten eine **Übungsleiterpauschale** für ihre Übungsleitertätigkeit.
- Der Betrag wird **folgendermaßen berechnet**. Für jede wöchentliche Trainingsstunde, die der Trainer fest über das Jahr leitet, erhält er das **Vierzigfache** eines zu definierenden **stündlichen Grundbetrags**.
- Dieser Faktor Vierzig gilt der Einfachheit halber auch, wenn auf Grund der üblichen Schulferien und Feiertage in Wirklichkeit weniger als 40 Termine im Jahr zusammen kommen.

Rechenbeispiel : Wenn ein Trainer das ganze Jahr lang jeden Dienstag ein Training von anderthalb Stunden absolviert und der Vorstand einen stündlichen Grundbetrag von 4 Euro beschlossen hat, erhält der Trainer im Jahr 40 mal 4 mal 1,5, also 240,- Euro, abzüglich eventueller Ausfälle, die weiter unten beschrieben sind. Dieser Betrag würde in vier Zahlungen zu je 60,- Euro ausbezahlt. Wenn der Trainer sein Training Ende Mai niederlegte, würden ihm stattdessen nur 60,- Euro für das erste und zwei Drittel von 60,- Euro, also 40,- Euro, für das zweite Quartal gezahlt.

- Dieser **stündliche Grundbetrag** wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch den Gesamtvorstand in dessen erster Jahressitzung definiert und muss so beziffert sein, dass dadurch dem Verein je nach Geschäftsaussichten kein absehbarer Verlust am Ende des Kalenderjahres entsteht. Dementsprechend ist vor der Festsetzung des stündlichen Grundbetrags die Finanzprognose des Kassenwerts für das betrachtete Jahr anzuhören.
- Für unregelmäßige Zusatztermine über die festen wöchentlichen Termine hinaus (Kurse, Ferientraining...) entsteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- Es wird dem Trainer jeweils pro Quartal ein

Viertel des Jahresbetrags gezahlt, ungeachtet dessen, ob in dem Quartal tatsächlich ein Viertel der jährlichen Termine stattgefunden haben.

- Wenn der Trainer seine Trainerarbeit im Laufe des Jahres beginnt oder niederlegt, wird die Übungsleiterpauschale nur dem tatsächlich geleisteten Zeitraum entsprechend anteilig gezahlt.
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird vom Trainer **keine Einzelabrechnung** für die von ihm abgehaltenen Stunden verlangt.
- Es gilt jedoch : Trainingsstunden, die durch das Verschulden des Trainers ausfallen, werden vom auszahlenden Betrag **abgezogen**. Hierunter fallen unter anderem Ausfälle wegen Urlaubs, Krankheit, Versäumnis, vergessenem Trainingsort-Schlüssel oder wegen höherer Gewalt. Ein Abzug findet ebenfalls statt, wenn ein Trainingsort ausfällt (z.B. weil eine Schulsport-halle von der Schule für eine eigene Veranstaltung in Anspruch genommen wird) und dies mehrere Tage vor dem Trainingstermin bekannt war. Der Trainer hat diese Ausfälle binnen einer Woche dem Kassenwart zu melden. Bei Übertretung dieser Frist wird der abzuziehende Betrag verdoppelt.
- Trainingsstunden, die ohne Trainerverschulden ausfallen, etwa weil ein Trainingsort unerwartet un verfügbar ist oder weil weniger als 4 Schüler zur Trainingsstunde kommen, werden normal ausbezahlt.
- Jeder Trainer liefert spätestens 14 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres einen **unterschrifteten Eigenbeleg** an den Kassenwart, auf dem sowohl die **Beträge** als die **Ursache** der Zahlungen (nämlich die Übungsleitung) stehen. Dieser Eigenbeleg ist für die ordnungsgemäße Kassenführung erforderlich.
- Sofern die Zahlung der Übungsleiterpauschale für das vierte Quartal des Kalenderjahres zu einem Geschäftsabschluss mit buchhalterischem Verlust gegenüber dem Jahresbeginn führen würde, akzeptieren die Trainer, dass die Zahlung um eine vom Vereinsvorstand zu entscheidende Frist **verschoben** wird, die jedoch **höchstens ein Jahr** betragen kann.
- Die **Versteuerung** dieser Übungsleiterpauschale erfolgt unter der alleinigen Verantwortung des Trainers in dessen Einkommenssteuererklärung.
- Für eventuelle **Streitigkeiten** zu den Trainervergütungen ist der Vereinsgesamt Vorstand zuständig, an den die Reklamationen zu richten sind. Sowohl die betroffenen Mitglieder oder Trainer als der Vorstand haben sich um eine Schlichtung zu bemühen. Der Rechtsweg sollte nur eingeschlagen werden, wenn alle vereinbarten Möglichkeiten erschöpft sind.

Anlage A

Höhe der monatlichen Beiträge

Mitgliedschaft	Zahlungsperiode		
	Vierteljährlich	Halbjährlich	Jährlich*
Aktiv	17,-	16,-	15,-
Passiv*	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	4,-
Schüler**	12,-	11,-	10,-
Jugendliche unter 18 Jahren	12,-	11,-	10,-
Studenten und Auszubildende*	12,-	11,-	10,-
Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger*	12,-	11,-	10,-

* Zahlung per Überweisung oder bar sowie Passivmitgliedschaft nur bei jährlicher Zahlung im voraus

**nachweispflichtig

Anlage B

Gebühren bei Zahlungsverzug bzw. Zahlungszwischenfällen

Bei Zahlungsverzug und bei Zahlungszwischenfällen, die nicht durch den Verein verschuldet sind, erhebt der Verein pro Mahnung eine Mahngebühr von **EUR 5,00** zuzüglich der eventuell entstandenen Bankspesen (z.B. Retourengebühr bei Lastschriften), Portokosten und sonstigen anfallenden Spesen und Kosten.

Beispiel: Bei einer zweifach eingereichten Lastschrift, die jedes der beiden Male wegen nicht gemeldeter Änderung der Bankverbindung unbezahlt retourniert wurde, entsteht bei einer Retourengebühr von EUR 3,- und Portokosten von EUR 0,55 pro Mahnung insgesamt eine Forderung von EUR 17,10 (2 x 8,55).